



# Änderung des Landesentwicklungsplans NRW im Rahmen des 2. Entfesselungspakets



## Umsetzung des Koalitionsvertrags

- Der **Landesentwicklungsplan (LEP)** wird im Rahmen eines “konzentrierten Planänderungsverfahrens” punktuell geändert.
- Parallel zum LEP-Änderungsverfahren wird zeitnah ein **Erlass** veröffentlicht, der eine kommunal- und wirtschaftsfreundliche Auslegung und Handhabung des LEP ermöglicht, insbesondere:
  - ✓ Erhöhung der kommunalen und regionalen Entscheidungsspielräume bei der Ausweisung von Wohnbau- und Wirtschaftsflächen;
  - ✓ Aussagen zur der Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten in Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern
  - ✓ Erweiterung von vorhandenen Betrieben und Betriebsverlagerungen



## Wesentliche beabsichtigte LEP-Änderungen im Überblick

### ▪ Kommunale Siedlungsentwicklung

- ✓ Erweiterung für die kommunale Planungsmöglichkeiten im Außenbereich (Ziel 2-3)
- ✓ Streichung des Grundsatzes 6.1-2 zum 5-ha-Leitbild
- ✓ Erleichterung der Inanspruchnahme der Standorte für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben wie newPark (Ziel 6.4-2)

### ▪ Flughäfen

- ✓ Verzicht auf eine Differenzierung in landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen (Ziel 8.1-6)

### ▪ Rohstoffversorgung (Kapitel 9.2)

- ✓ Rohstoffsicherung mit Vorranggebieten mit und ohne Ausschlusswirkung möglich
- ✓ Versorgungszeiträume werden erhöht
- ✓ Reservegebiete können festgelegt werden

### ▪ Erneuerbarer Energie (Kapitel 10.2)

- ✓ Neugestaltung der Windenergienutzung zur Erhöhung der Akzeptanz in der Bevölkerung und zur Stärkung der kommunalen Planungshoheit (Ziel 7.3-1, Ziel 10.2-2, Grundsatz 10.2-3)
- ✓ Änderung der Formulierung zu Freiflächen-Photovoltaik



## **Erweiterung kommunaler Planungsmöglichkeiten im Außenbereich**

- **Änderung des Ziels 2-3 zur kommunalen Planung im Freiraum**
  - ✓ Entwicklung kleiner Ortsteile zu allgemeinen Siedlungsbereichen
  - ✓ Erweiterung bestehender Betriebe und Betriebsverlagerung
  - ✓ Zulassung neuer und Erweiterung bestehender gewerblicher Tierhaltungsanlagen
  - ✓ Weiterentwicklung von Kultur-, Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen



## **Streichung des Grundsatzes 6.1-2**

### **„Leitbild zur flächensparenden Siedlungsentwicklung“ (5 ha – Leitbild)**

- ✓ entsprechend Koalitionsvertrag:  
*Entfernung unnötiger Hemmnisse  
zur Ausweisung von Bauland aus dem Landesentwicklungsplan,  
damit Kommunen mehr geeignete Wohnbauflächen bereitstellen können*

## **Änderung des Ziels 6.4-2 „Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben“**

- ✓ entsprechend Koalitionsvertrag:  
*Entwicklung des Standortes newPark  
zu einem Top-Standort für neue Industrie in Nordrhein-Westfalen*
- ✓ daher:  
Absenken der Schwelle für die Inanspruchnahme durch ein Vorhaben  
bzw. einen Vorhabenverbund von 80 ha auf 50 ha.



## Flughäfen

- **Verzicht auf eine Differenzierung von landes- bzw. regionalbedeutsamen Flughäfen in Nordrhein-Westfalen durch Änderung des Ziels 8.1-6:**

- ✓ Der LEP-Entwurf enthält folgenden Festlegung:

*„Im Rahmen der dezentralen Flughafeninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen sind die Flughäfen Düsseldorf (DUS), Köln/Bonn (CGN), Münster/Osnabrück (FMO), Dortmund (DTM), Paderborn/Lippstadt (PAD) und Weeze/Niederrhein (NRN) landesbedeutsam.“*



## Rohstoffversorgung

### ▪ Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

#### Änderung des Ziels 9.2-1:

- ✓ regelmäßig **Vorranggebiete**
- ✓ nur bei besonderen Konfliktlagen  
(flächig vorkommenden Rohstoff)  
**Vorranggebiete mit Eignungswirkung**

## Rohstoffversorgung

- **Verlängerung der Versorgungszeiträume durch Änderung des Ziels 9.2-2:**
  - ✓ **mindestens 25 Jahre** Versorgungszeitraum für Lockergesteine
- **Reservegebiete für die Rohstoffsicherung durch neuen Grundsatz 9.2-4:**
  - ✓ Für die langfristige Rohstoffversorgung sollen **Reservegebiete** in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden

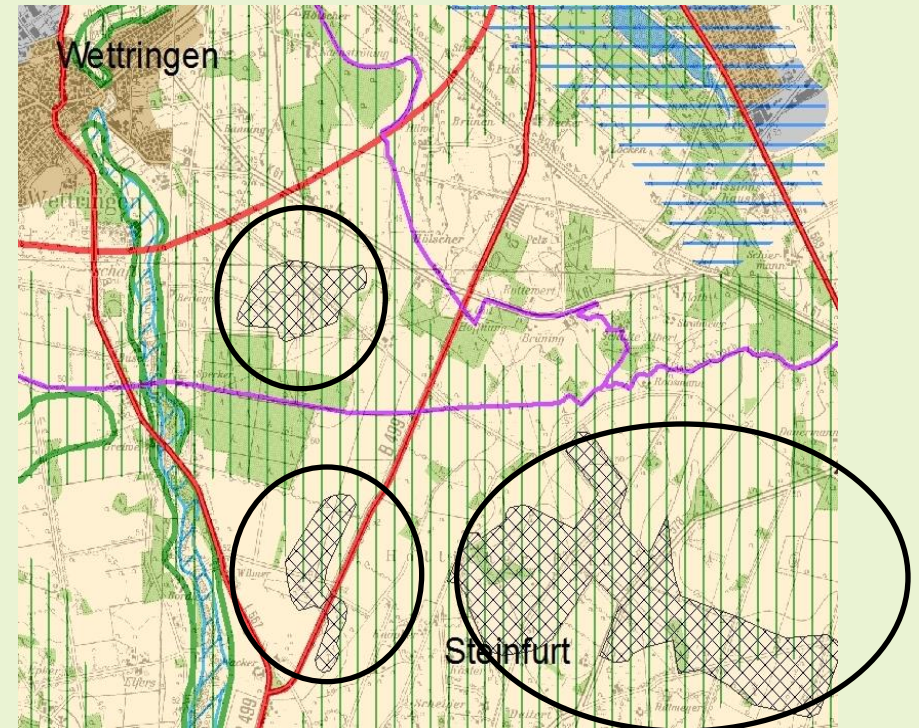


Reservegebiete im Regierungsbezirk Arnberg



## Windenergie

- **Änderung der Festlegung zu Vorranggebieten in Ziel 10.2-2**
  - ✓ Keine Verpflichtung zur Festlegung regionaler Vorranggebiete
  - ✓ Regionale Vorranggebiete können weiterhin festgelegt werden, wie z. B. in der Planungsregion Münster
- **Streichung des Grundsatzes 10.2-3**
  - ✓ Verzicht auf Flächenvorgaben „in ha“ für die Windenergienutzung in den einzelnen Planungsregionen





## Windenergie

- **Änderung des Ziels 7.3-1**
  - ✓ Gleichstellung der Errichtung von Windenergieanlagen im Wald mit der Zulässigkeit aller anderen Nutzungen im Wald.
  - ✓ Damit sind Vorhaben im Wald zukünftig wieder nur ausnahmsweise in klar definierten Fällen zulässig.

## Solarenergie

- **„Kleine“ Änderung des Ziels 10.2-5**
  - ✓ Positive Besetzung der Freiflächen-Solarenergie im LEP als politisches Signal an die regionalen und kommunalen Planungsträger